

Anlage 1

Informationen zum JHA 27.10.2022

„Zusätzlicher Personalbedarf durch das zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

Aufgrund fehlender Betreuungsvereine im Rhein-Kreis Neuss ergibt sich zusätzlicher Personalbedarf über die nachfolgende Berechnungsübersicht hinaus.

Derzeit gibt es keine Betreuungsvereine in unserem Zuständigkeitsbereich und es werden derzeit keine Zahlungen (im Gegensatz zur Stadt Neuss – 63.000 E/pro Jahr an die dortigen Vereine) geleistet. Dadurch, dass im Zuständigkeitsbereich der hiesigen Betreuungsstelle keine Betreuungsvereine tätig sind, müssen die an die Vereine, die nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen delegierten Pflichtaufgaben (gemäß § 15 BtOG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 BtOG) künftig durch die Betreuungsstelle wahrgenommen werden.

§ 15 BtOG - Aufgaben kraft Gesetzes

(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat

1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,
- 3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,**
- 4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und**

5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

- 1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,**
- 2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,**
- 3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und**
- 4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

(3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

§ 5 BtOG - Informations- und Beratungspflichten

(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.

(2) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. Sie unterstützt ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem gemäß § 14 anerkannten Betreuungsverein. **Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 selbst zu gewährleisten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.**

Hierbei möchte ich das Hauptaugenmerk auf die fettgedruckten Aufgabenbereiche richten, insbesondere, dass es 3.463 Betreuungsbestandsfälle im Jahr 2020 gab. Hiervon werden deutlich mehr als die Hälfte von ehrenamtlichen Betreuern geführt. Mit all diesen Betreuern müssen demzufolge die vorgenannten Aufgaben, Angebote wahrgenommen und unterbreitet werden.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes sowie aus der als Anlage beigefügten Berechnung des Mehraufwandes durch das BtOG ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von **9,63 Vollzeitstellen**."